

BGer 8C 454/2012 vom 20. August 2012

Bundesgericht, 2012-08-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_454_2012

FR: TF 8C 454/2012 du 20 août 2012

IT: TF 8C 454/2012 del 20 agosto 2012

Regeste

Unfallversicherung (Arbeitsunfähigkeit) | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder der Unfallversicherung ist das Bundesgericht - anders als in den übrigen Sozialversicherungsbereichen (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG) - nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG). Es wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), prüft indessen - unter Beachtung der Begründungspflicht in Beschwerdeverfahren (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG) - grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind; es ist nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden Fragen, also auch solche, die vor Bundesgericht nicht mehr aufgegriffen werden, zu untersuchen (BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254).

E. 2

Die Vorinstanz hat die Bestimmungen und Grundsätze über die Leistungsvoraussetzungen des natürlichen (BGE 129 V 177 E. 3.1 S. 181 mit Hinweisen) und des adäquaten Kausalzusammenhangs (BGE 129 V 177 E. 3.2 S. 181 mit Hinweis) zutreffend dargelegt. Dasselbe gilt für den Beweiswert von ärztlichen Berichten (BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232; 125 V 351 E. 3b S. 352), namentlich von Hausärzten (BGE 125 V 351 E. 3b/cc S. 353) und von behandelnden Spezialisten (BGE 135 V 465 E. 4.5 S. 470), sowie für die unzulässige Beweisregel "post hoc, ergo propter hoc" (BGE 119 V 335 E. 2b/bb S. 341; SVR 2008 UV Nr. 11 S. 34 E. 4.2.3 [U 290/06]). Darauf wird verwiesen.

E. 3

Die Beschwerdeführerin wehrt sich dagegen, dass das kantonale Gericht davon ausgegangen ist, sie sei ab 30. Juni 2010 wieder zu 100 % arbeitsfähig gewesen.

E. 3.1

Die Vorinstanz hat in Würdigung der medizinischen Aktenlage - insbesondere des polydisziplinären Gutachtens des medizinischen Zentrums X. _____ vom 20. Juni 2010, der Stellungnahmen hiezu des Dr. med. B. _____, FMH Innere Medizin, spez. Rheumaerkrankungen vom 2. August 2010, des medizinischen Instituts Y. _____ vom 27. Dezember 2010 sowie des Prof. Dr. med. E. _____, Facharzt FMH für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie, Regionaler Ärztlicher Dienst (RAD) der

Invalidenversicherung, vom 20. August 2010 - mit einlässlicher Begründung zutreffend erwogen, dass die Einstellung der Taggeldleistungen Ende Juni 2010 mit gleichzeitiger Prüfung des Anspruchs auf eine Invalidenrente und eine Integritätsentschädigung rechtmässig war (vgl. Art. 19 Abs. 1 UVG ; BGE 134 V 109 E. 4.3 S. 115). Weiter hat sie richtig erkannt, dass die Versicherte seither in der bisherigen Tätigkeit als Verkäuferin in einer Metzgerei oder in einer anderen wechselbelastenden Tätigkeit wieder voll arbeitsfähig ist, weshalb keine Erwerbsunfähigkeit bzw. Invalidität und damit auch kein Rentenanspruch besteht.

E. 3.2.1

Die Vorbringen der Versicherten vermögen nicht zu einer anderen Beurteilung zu führen, zumal sie sich in weiten Teilen in einer wörtlichen Wiederholung der bereits vorinstanzlich erhobenen und entkräfteten Einwände erschöpfen. Die Kritik des Neurologen Prof. Dr. med. S._____ und der Psychiaterin Frau Dr. med. R._____ vom medizinischen Institut Y._____ am Gutachten des medizinischen Zentrums X._____ vermag dessen Zuverlässigkeit nicht generell in Frage zu stellen. Nicht stichhaltig ist namentlich ihre Beanstandung, das neurologische Teilgutachten sei insofern widersprüchlich, als auf S. 38 darauf hingewiesen werde, dass im Zusammenhang mit den geklagten Schmerzen in der linken Nackenregion sowie im Bereich der linken Kopfhälfte auch Konzentrationsstörungen bestünden, auf S. 39 hingegen zu lesen sei, dass seitens der Explorandin keine kognitiven Störungen genannt würden. Die letztere Aussage bezog sich auf die unmittelbaren Unfallfolgen und deckt sich mit den initialen medizinischen Unterlagen, welche keine kognitiven Defizite erwähnten. Auch die Rüge, die Anamneseerhebung im psychiatrischen Teilgutachten sei zu knapp, welche jedoch auf die Anamnese im Hauptgutachten verwies, sodass einzig ergänzende Angaben aus psychiatrischer Sicht festgehalten wurden, vermag die Aussagekraft zur Arbeitsfähigkeit im Gutachten des medizinischen Zentrums X._____ ebenso wenig in Frage zu stellen wie die übrigen Kritikpunkte, zumal sich auch, entgegen den Darlegungen des medizinischen Instituts Y._____, eine hauptgutachterliche Würdigung im Sinne einer mit den beteiligten Spezialärzten erarbeiteten versicherungsmedizinischen Gesamtbeurteilung findet (S. 50 ff.) und schliesslich nicht ersichtlich ist, inwiefern die Diagnosen unvollständig sein sollten. Die geklagten Bewegungsdefizite und -schmerzen im Bereich der Wirbelsäule sind durch das diagnostizierte, als gravierend bezeichnete, Polytrauma mit den diversen Frakturen erfasst und auch das Streckdefizit im Bereich des rechten Ellenbogengelenks wurde gutachterlich gewürdigt. Sämtliche gesundheitlichen Störungen am Bewegungsapparat sahen die Ärzte denn auch als unfallbedingt an, konnten hierin jedoch keine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit für die angestammte Tätigkeit als Metzgereiverkäuferin oder für eine behinderungsangepasste Wechseltätigkeit erkennen und bezeichneten einzig die geklagten Kopfschmerzen als unfallfremd.

E. 3.2.2

Nach dem Gesagten kommt dem Gutachten des medizinischen Zentrums X._____ vom 20. Juni 2010 volle Beweiskraft zu. Die polydisziplinäre Expertise ist in der Gesamtbeurteilung umfassend, schlüssig sowie nachvollziehbar begründet, weshalb die Vorinstanz zu Recht darauf abstellte. Beizupflichten ist dem kantonalen Gericht schliesslich auch darin, dass die Berufung der Versicherten auf die Stellungnahmen ihres Hausarztes Dr. med. B._____ (vom 2. August 2010) und des RAD-Arztes Dr. med. E._____ (vom 20. August 2010) nicht verfährt. Es wird auf dessen einlässliche Begründung hiezu

verwiesen (Art. 109 Abs. 3 BGG). Es verzichtete demnach in zulässiger antizipierter Beweiswürdigung (BGE 134 I 140 E. 5.3 S. 148) auf weitere medizinische Abklärungen. Somit steht daher fest, dass der Beschwerdeführerin mangels unfallbedingter Beeinträchtigung des Leistungsvermögens und damit verbundener Erwerbseinbusse kein Anspruch auf Taggelder oder eine Invalidenrente zusteht. Ein entschädigungsberechtigender Integritätsschaden wurde schliesslich vor Bundesgericht nicht geltend gemacht.

E. 4

Da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, wird sie im Verfahren nach Art. 109 BGG , d.h. ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung, erledigt.

E. 5

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Die unterliegende Versicherte hat die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.